

Gut sichtbar an der Baustelle anbringen

BAUFREIGABESCHEIN

Aktenzeichen

1543-23-03

Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit technischen Nebeneinrichtungen und Verkehrswegen

Grundstück, Gemarkung

Fröhnd, ~ unbekannter Straßenname
Flurst.-Nr/n. 985; 1292

Baugenehmigung vom:

12.02.2024

Bauherr:

Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH
Friedrichstr. 53/55
79677 Schönau i. Schw.

Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. Gerd Bauer
Querfurter Weg 2
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Bauleiter:

Dr. Metje Consulting GmbH
Am Germaniashafen 2
24143 Kiel

Das Bauvorhaben ist zur **Ausführung freigegeben**

Landratsamt Lörrach

- Fachbereich Baurecht -

Kreisbaumeister/in: Mutter

Sachbearbeiter/in: Rünzi

Lörrach, den 15.02.2024

Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle den Baufreigabebeschein, der die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauleiters enthalten muss, anzubringen. (§ 59 Abs. 1 Landesbauordnung)
Der Baufreigabebeschein muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. (§ 12 Abs. 3 Landesbauordnung)